

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Franz-Tasler-Haus in Gielde

Aufgrund der §§ 6,8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zzt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Gielde in seiner Sitzung am 22.03.2004 die Gebühren für die Benutzung des

Franz-Tasler-Hauses in Gielde wie folgt festgelegt:

1. Bei Benutzung nachstehender Einrichtungen betragen die Gebühren:

### a) Saal einschließlich Schankraum und ein Clubraum

Veranstaltung	örtliche Nutzer in Euro	auswärtige Nutzer in Euro
1. für Vereinsvergnügen oder diesen gleichzusetzenden Veranstaltungen	135,50	162,00
2. für Familienfeiern	80,50	96,00

### b) Saal

1. für Vereinsvergnügen oder dieser gleichzusetzenden Veranstaltungen	102,00	121,00
2. für Familienfeiern	46,00	55,00
3. für gewerbliche Nutzung je Stunde	37,00	44,00
4. für vereinsinterne Versammlungen der örtlichen Vereine oder ähnliche Veranstaltungen (z.B. kultureller Art, Förderung des Vereinslebens u.s.w.)	51,00	60,50

### c) Clubraum

1. für Vereinsvergnügen oder diesen gleichzusetzenden Veranstaltungen	33,50	41,00
2. für Familienfeiern	33,50	41,00
3. für gewerbliche Nutzung je Stunde	15,50	18,00
4. für vereinsinterne Versammlungen der örtlichen Vereine oder ähnliche Veranstaltungen (z.B. kultureller Art, Förderung des Vereinslebens u.s.w.)	16,50	20,50

### d) Küche

1. warm	39,50	48,00
2. kalt – einschl. Benutzung der Spül- und Kaffeemaschine	21,50	26,00

### e) Leihgebühren

je Tisch	2,00
je Stuhl	1,00

2. Für Vorbereitungs- und Aufbauarbeiten am Vortage ( beginnend ab 11.00 Uhr ) oder für Aufräumarbeiten nach Veranstaltungen (ebenfalls ab 11.00 Uhr) werden 50% der jeweiligen Gebühr berechnet.
3. Veranstaltungen sozialer Art sind gebührenfrei, wenn keine Eintrittsgelder erhoben werden und kein Getränkeausschank gegen Entgelt erfolgt.
4. Die Nutzung des Franz-Tasler-Hauses für sportliche Aktivitäten ist gebührenfrei.
5. Die Gebühren für mehrtägige Veranstaltungen, bei Veranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit sowie für nicht Aufgeführtes, legt der Verwaltungsausschuss von Fall zu Fall fest.
6. Bei Rücktritt von Veranstaltungen wird eine Gebühr in Höhe von 50% erhoben, wenn dieser innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen vor Inanspruchnahme der Räumlichkeiten erfolgt. Sollte eine anderweitige Vermietung möglich sein, wird die Gebühreneinnahme auf die Ausfallgebühr angerechnet. Über Ausnahmen in Krankheits- und Todesfällen, zur Vermeidung von unbilligen Härten, entscheidet der Verwaltungsausschuss.
7. Die Gebührenpflicht entsteht bei Inanspruchnahme der Einrichtungen. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

Die Neufassung der Gebührensatzung tritt am 01.05.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung, letzte Fassung vom 20.12.1999, außer Kraft.

Gielde, den 22.03.2004

gez. Bothe  
Bürgermeister

gez. Memmert  
Gemeindedirektor